



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 21/2023

16. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 31. Mai 2023 Seite 1191

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 31. Mai 2023

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, und § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2017, S. 342), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 17. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2019, S. 1117) geändert worden ist, hat der Fachschaftsrat Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe und Rechtsstellung

Abschnitt II – Arbeit des Fachschaftsrates

- § 2 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 3 Fristen
- § 4 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Verfahren in Sitzungen
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Sondervotum
- § 9 Anträge zum Verfahren
- § 10 Beschlussprotokoll

Abschnitt III – Arbeit der Fachgruppen

- § 11 Begriffe, Allgemeines
- § 12 Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat
- § 13 Finanzen der Fachgruppen

Abschnitt IV – Schlussvorschrift

§ 14 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe und Rechtsstellung

- (1) Als Fachschaftratsrat ist im Folgenden der Fachschaftratsrat Human- und Sozialwissenschaften gemeint.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Fachschaftratsrates bezeichnet.
- (3) Der Fachschaftratsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragte Mitglieder für bestimmte Arbeitsbereiche für die aktuelle Amtsperiode bestellen. Die beauftragten Mitglieder gehören dem Fachschaftratsrat mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind.
- (4) Der Fachschaftratsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Fachgruppen einrichten. Die Arbeit der Fachgruppen ist in den §§ 11 bis 13 geregelt.

Abschnitt II Arbeit des Fachschaftratsrates

§ 2 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftratsrates Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Beratende Mitglieder haben Rederecht und ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Antragsrecht.
- (3) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der Fachschaftratsrat.

§ 3 Fristen

- (1) Die Ladungsfrist für reguläre Sitzungen beträgt drei Kalendertage.
- (2) Beratungsgegenstände können durch die Einreichung im internen Bereich der Internetseite des Fachschaftratsrates in Textform bis zum Sitzungsbeginn vorgeschlagen werden.

§ 4 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung und die Protokollführung werden immer am Ende der Sitzung für die folgende Sitzung festgelegt. Stellt sich niemand freiwillig für einen der Posten oder beide Posten zur Verfügung, erfolgt eine Festlegung des/der jeweiligen Posten/s unter Heranziehung einer Liste, in welcher die Mitglieder unter Berücksichtigung ihres Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Dabei ist folgendes zu beachten:
 1. Wenn sich für beide Posten niemand freiwillig meldet, dann wird wie folgt vorgegangen: Die erste Person in der Liste wird für die Sitzungsleitung, die zweite Person in der Liste wird für die Protokollführung festgelegt. Sollte es in einer nachfolgenden Sitzung erneut dazu kommen, dass sich keine Personen freiwillig für die Sitzungsleitung und die Protokollführung melden, wird die zweite Person in der Liste sodann für die Sitzungsleitung und die dritte Person in der Liste wird für die Protokollführung festgelegt. Dieses Vorgehen wird für jede weitere Sitzung, in welcher sich keine Personen freiwillig für die Sitzungsleitung und die Protokollführung melden, entsprechend fortgeführt. Wenn eine Person, welche aufgrund der zu berücksichtigenden Reihenfolge für die Sitzungsleitung oder die Protokollführung festzulegen wäre, nicht anwesend ist, tauscht diese mit der übernächsten Person auf der Liste die Plätze auf der Liste.
 2. Wenn sich für einen der beiden Posten niemand freiwillig meldet, dann wird wie folgt vorgegangen: Die nächste Person in der Liste wird für den freien Posten festgelegt.
 3. Im Falle, dass eine/beide nach Nummer 1 oder 2 festgelegte/n Person/en nicht mehr in der Lage ist/sind, ihren jeweiligen Posten in der Sitzung in adäquater Weise auszufüllen, ist zur Festlegung des/der jeweiligen Posten/s gemäß Nummer 1 oder 2 vorzugehen.
- (2) Zu den Sitzungen wird durch E-Mail an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eingeladen.
- (3) Der Fachschaftratsrat tagt wöchentlich in der Vorlesungszeit und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die regulären Sitzungstermine werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt und auf der Internetseite des Fachschaftratsrates bekannt gegeben.
- (5) Der Fachschaftratsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.

(7) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit nach Absatz 5 oder 6 wird derselbe noch nicht behandelte Gegenstand in die folgende reguläre Sitzung verlagert.

(8) Ist der Fachschaftsrat zu einem Beratungsgegenstand nicht beschlussfähig, kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine Sondersitzung einberufen werden, sofern der Beratungsgegenstand nicht bereits in einer regulären Sitzung gemäß Absatz 7 behandelt wurde. Der Fachschaftsrat ist in dieser Sondersitzung sodann zu diesem Beratungsgegenstand gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSFG in der jeweils geltenden Fassung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss weiterhin den Beratungsgegenstand, den/die Namen des/der Antragsteller/s sowie den Ort und die Zeit der Sondersitzung enthalten. Sie ist fristgerecht per E-Mail an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder zu versenden. § 3 gilt in gleicher Weise.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der jeweiligen Sitzungsleitung aus den vorgeschlagenen Beratungsgegenständen erstellt. Diese ist in Textform im internen Bereich der Internetseite des Fachschaftsrates zu finden.

(2) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die letzten beiden Punkte der Tagesordnung sind jeweils – ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf – der Punkt „Sonstiges“ und der Punkt „Besetzung der Posten für die nächste Sitzung“.

(4) Vor Eintritt in die Beratung wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.

§ 6

Verfahren in Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt fachschaftsöffentlich. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies in einer zuvor erfolgten Abstimmung beschlossen wurde.

(2) Personalangelegenheiten sowie alle Entscheidungen mit personenbezogenen Daten, insbesondere Härtefallanträge, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und Entscheidungen hierzu in geheimer Abstimmung getätigt.

(3) Die Sitzungsleitung kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet der Fachschaftsrat über die Hinzuziehung dieser Personen. Personen nach Satz 1 haben zu den betreffenden Gegenständen über die Regelungen des § 2 hinaus das Rederecht.

(4) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren. Personen nach Absatz 3 Satz 1 sind von der Sitzungsleitung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(2) Namentliche, geheime und namentlich-verdeckte Abstimmungen sind auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-verdeckten Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der verdeckt auszufüllen ist. Die namentlich-verdeckte Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche Abstimmung und die geheime Abstimmung hat die höchste Priorität.

(3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 8

Sondervotum

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu Beschlüssen ein Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auch ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend war, ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen.
- (3) Ein Sondervotum ist in Textform bis spätestens eine Woche nach der Sitzung einzureichen.
- (4) Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Beschlussprotokoll als Anlage beigefügt und Beschlüssen, die an anderen Stellen vorzulegen sind, beigefügt oder nachgereicht.

§ 9

Anträge zum Verfahren

- (1) Ein Antrag zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Er ist sofort zu behandeln. Redende Personen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.
- (2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:
1. auf Unterbrechung der Sitzung,
 2. auf Beendigung der Sitzung,
 3. auf Vertagung der Sitzung,
 4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
 5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 6. auf Schluss der Beratung,
 7. auf Begrenzung der Redezeit,
 8. auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 9. auf namentliche Abstimmung,
 10. auf namentlich-verdeckte Abstimmung,
 11. auf geheime Abstimmung,
 12. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
 13. auf Erteilung von Rederecht,
 14. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 15. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
 16. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
 17. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge wird über weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.
- (4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist bei den Anträgen auf namentliche Abstimmung, namentlich-verdeckte Abstimmung sowie auf geheime Abstimmung keine Gegenrede zugelassen. Diese Anträge gelten unter Beachtung von § 7 Abs. 2 ohne Abstimmung als angenommen.
- (6) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Beschlussprotokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Dem Beschlussprotokoll werden alle Sitzungsunterlagen beigefügt.
- (2) Das Beschlussprotokoll enthält mindestens folgende Angaben:
1. die Namen der anwesenden und fehlenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, der anwesenden Gäste und der protokollführenden Person,
 2. die genehmigte Tagesordnung,
 3. gestellte Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
 4. die Ergebnisse von Wahlen,
 5. etwaige Sondervoten als Anlage.
- (3) Das Beschlussprotokoll des fachschaftsöffentlichen Sitzungsteiles kann beim Fachschaftsrat angefragt werden.
- (4) Über die Genehmigung des Beschlussprotokolles wird in der nächsten beschlussfähigen Sitzung abgestimmt.
- (5) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Sitzungsteiles, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der Fachschaftsrat.

Abschnitt III Arbeit der Fachgruppen

§ 11 Begriffe, Allgemeines

- (1) Fachgruppen werden durch den Fachschaftsrat durch Beschluss für einzelne oder mehrere Studiengänge eingerichtet.
- (2) Fragen betreffend die Mitgliedschaft einzelner Studierender in einer Fachgruppe regeln die jeweiligen Fachgruppen in eigener Verantwortung.
- (3) Jede Fachgruppe wird durch eine Ansprechperson gegenüber dem Fachschaftsrat vertreten. Die Ansprechpersonen werden durch den Fachschaftsrat auf Vorschlag der jeweiligen Fachgruppe bestellt.
- (4) Die Ansprechperson ist ein beauftragtes Mitglied gemäß § 1 Abs. 3.
- (5) Die Amtszeit der Ansprechperson endet gemeinsam mit der Amtszeit des bestellenden Fachschaftsrates.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat

- (1) Die Fachgruppen haben mittels ihrer Ansprechperson Antragsrecht im Fachschaftsrat.
- (2) Vor Entscheidungen des Fachschaftsrates betreffend der Studierenden des Fachgebietes einer Fachgruppe ist die betreffende Fachgruppe anzuhören.
- (3) Jede Fachgruppe soll regelmäßig, mindestens aber einmal im Quartal dem Fachschaftsrat gegenüber über ihre Arbeit berichten.

§ 13 Finanzen der Fachgruppen

- (1) Die Bestimmungen der Finanzordnung der Student_innenschaft in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Arbeit der Fachgruppen wird durch den Fachschaftsrat im Rahmen dessen Haushaltsführung angemessen finanziert.
- (3) Tätigkeiten der Fachgruppen sind finanzierbar, sofern sie nicht den Bestimmungen in § 24 Abs. 3 SächsHSFG in der jeweils geltenden Fassung oder der Finanzordnung der Student_innenschaft in der jeweils geltenden Fassung widersprechen.
- (4) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachgruppe eine finanzverantwortliche Person für jede Fachgruppe. Diese ist ein beauftragtes Mitglied gemäß § 1 Abs. 3.
- (5) Die finanzverantwortlichen Personen der Fachgruppen geben gegenüber der finanzverantwortlichen Person des Fachschaftsrates vor Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes des Fachschaftsrates eine Bedarfsanmeldung ab.
- (6) Für die Finanzierung von Veranstaltungen ist der finanzverantwortlichen Person des Fachschaftsrates jeweils eine Kalkulation vorzulegen.

Abschnitt IV Schlussvorschrift

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates Human- und Sozialwissenschaften vom 31. Mai 2023.

Chemnitz, den 31. Mai 2023

Für den Fachschaftsrat Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Julius Henning

Fabian Wycisk